

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2011

**Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die
Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 30 02 Titel 632 50
– BAföG Schülerinnen und Schüler – bis zur Höhe von 26 Mio. Euro**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. November 2011
– II D 3 – BF 0111/10/10002:003 –*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 30 02 Titel 632 50 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 26 Mio. Euro zu leisten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Internatsunterbringung behinderter Schüler unter bestimmten Voraussetzungen ausbildungs- und nicht behinderungsbedingt ist. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf der Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

